

1. bei Verstößen gegen den § 2;
2. bei falschen Angaben, die zur Erlangung des Stipendiums, der Studienbeihilfe, des Zusatzstipendiums oder der Leistungsprämie bzw. zur Zulassung an der Universität, Hoch- oder Fachschule führten;
3. bei Nichteinhaltung der Studienverpflichtungen oder Verletzung der Studiendisziplin;
4. bei Schädigung des Ansehens der Universität, Hoch- oder Fachschule durch unwürdiges Verhalten innerhalb und außerhalb der Universität, Hoch- oder Fachschule.

(2) Der Prorektor für Studienangelegenheiten bzw. der 1. Stellvertreter des Direktors der Fachschule ist berechtigt, die Sperrung des Stipendiums, der Studienbeihilfe, des Zusatzstipendiums oder der Leistungsprämie bis zur Entscheidung über den Entzug vorzunehmen.

(3) Der Beschluß über den vollen, teilweisen oder zeitlich begrenzten Entzug ist den Betroffenen schriftlich durch den Prorektor für Studienangelegenheiten bzw. den 1. Stellvertreter des Direktors der Fachschule mitzuteilen.

(4) Studierenden, die die erste Wiederholungsprüfung zur Zwischenprüfung bzw. Abschlußprüfung nicht bestehen, kann für das laufende Studienjahr das Stipendium bzw. die Studienbeihilfe teilweise, voll oder zeitlich begrenzt entzogen werden. Studierende, die auf Grund eigenen Verschuldens die Zwischenprüfungen nicht bestehen, erhalten bei Wiederholung des Studienjahres kein Stipendium und keine Studienbeihilfe.

(5) Über Beschwerden gegen den vollen, teilweisen oder zeitlich begrenzten Entzug des Stipendiums, der Studienbeihilfe, des Zusatzstipendiums und der Leistungsprämie entscheidet der Rektor der Universität oder Hochschule bzw. der Direktor der Fachschule.

#### **Sozialversicherung der Stipendienempfänger, Empfänger von Studienbeihilfen und Leistungsprämien**

##### § 27

(1) Alle Studierenden sind von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit. Die Mittel zur Zahlung der Beiträge sind im Staatshaushalt bereitzustellen.

(2) Wird ein Stipendienempfänger, Empfänger einer Studienbeihilfe oder einer Leistungsprämie wegen bescheinigter Krankheit beurlaubt, so werden die Stipendien, Studienbeihilfen oder Leistungsprämien im Studienjahr wie folgt gewährt:

1. von der 1. bis zur 6. Woche für die Zeit ärztlich bescheinigter Krankheit

in voller Höhe (einschließlich der Leistungsprämien und Ortszuschläge);

befindet sich der Studierende während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder in einer Heil-

stätte, in Höhe von 50 % des Stipendiums oder der Studienbeihilfe (einschließlich der Leistungsprämien und des Ortszuschlages);

2. von der 7. bis 26. Woche, wenn eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, daß die Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit wiederhergestellt wird, in Höhe von

50 % des Stipendiums oder der Studienbeihilfe (einschließlich der Leistungsprämien und des Ortszuschlages);

befindet sich der Studierende während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder einer Heilstätte, in Höhe von 25 % des Stipendiums oder der Studienbeihilfe (einschließlich der Leistungsprämien und des Ortszuschlages).

Stipendienempfänger oder Empfänger von Studienbeihilfen oder Leistungsprämien, die während der Studienzeit in Ausübung ihrer Verpflichtungen, wie Berufspraktikum, Sport, Ernteeinsatz, Produktionseinsatz usw., einen Unfall erleiden, erhalten für die Zeit der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit das Stipendium, die Studienbeihilfe, oder die Leistungsprämie einschließlich des Ortszuschlages von der 1. bis 26. Woche in voller Höhe.

Befindet sich der Studierende während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte, sind 50% des Stipendiums, der Studienbeihilfe bzw. der Leistungsprämie einschließlich des Ortszuschlages zu zahlen.

(3) Wird der Studierende in eine Tbc-Heilstätte eingewiesen, so werden Stipendien, Studienbeihilfen oder Leistungsprämien wie folgt gewährt:

1. von der 1. bis zur 6. Woche in voller Höhe;
2. von der 6. Woche bis zur Entlassung 50% des Stipendiums, der Studienbeihilfe oder der Leistungsprämie.

(4) Stipendien oder Studienbeihilfen sowie Leistungsprämien können während eines Studienjahres nur jeweils einmal für die im Abs. 2 Ziffern 1 und 2 genannten Wochen gewährt werden.

(5) Leistungsprämien für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 7 werden in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern die Dauer der Erkrankung über das jeweilige Studienjahr hinausgeht, nur bis zum Ende des Studienjahres gewährt, in dem die Krankheit begann.

(6) Im übrigen gelten für Studierende die Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II S. 126).

##### § 28

(1) Besteht nach Ablauf der 26. Krankheitswoche bei Stipendienempfängern Invalidität nach den Bestimmungen der Sozialversicherung, so ist bei der für den